

EU-Fahrerbescheinigung

Allgemeines

Mit Verordnung vom 1.3.2002 wurde von der Europäischen Union eine Fahrerbescheinigung eingeführt. Damit wurde ein in allen EU-Mitgliedstaaten zur Verfügung stehendes einheitliches Kontrolldokument zur Überprüfung regulärer Beschäftigungsverhältnisse im Güterbeförderungsgewerbe geschaffen.

Die Fahrerbescheinigung ist ein Nachweis bzw. eine Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßes Arbeitsverhältnis zwischen dem Fahrer und dem jeweiligen Unternehmen vorliegt.

Inkrafttreten

Die Bestimmungen über die Fahrerbescheinigung treten mit 19.3.2003 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt muss daher eine Fahrerbescheinigung im Fahrzeug mitgeführt werden.

Vorsicht!

Die Kontrollorgane (in der Regel die Polizei) überprüfen ab 19.3.2003 innerhalb des gesamten EU-Raums bzw. des EWR, ob eine Fahrerbescheinigung mitgeführt wird. Bei Fehlen der Fahrerbescheinigung darf die Fahrt nicht fortgesetzt werden!

Die Fahrerbescheinigung muss im Original im Fahrzeug mitgeführt werden. Eine beglaubigte Kopie ist in den Geschäftsräumlichkeiten des Unternehmens aufzubewahren.

Betroffener Personenkreis

Die Fahrerbescheinigung benötigen alle jene Fahrer, die Staatsangehörige eines „Drittstaates“, also keine EU- bzw. EWR-Staatsbürger sind. Unter dem Begriff „Fahrer“ versteht man Personen, die

- ein Fahrzeug lenken
- in einem Fahrzeug befördert werden, um es bei Bedarf lenken zu können (z.B. Beifahrer).

Keine Fahrerbescheinigung benötigen Nicht-EU/EWR-Staatsangehörige, die als Unternehmer tätig sind und auf deren Namen eine Gemeinschaftslizenz ausgestellt wurde (Identität von Unternehmer und Fahrer).

Betroffene Fahrten

Die Fahrerbescheinigung gilt für alle grenzüberschreitenden gewerblichen Güterbeförderungen, für die eine Gemeinschaftslizenz benötigt wird.

Eine Gemeinschaftslizenz wird jedem gewerblichen Güterbeförderungsunternehmen von den zuständigen Behörden des jeweiligen EU-Mitgliedstaates ausgestellt. Voraussetzung für die Ausstellung ist, dass das Unternehmen im EU-Mitgliedstaat

- ordnungsgemäß niedergelassen ist,
- zu grenzüberschreitenden Güterbeförderungen im Sinne der nationalen und EU-Rechtsvorschriften berechtigt ist.

Da Gemeinschaftslizenz und Fahrerbescheinigung eine rechtliche Einheit bilden, ist die Fahrerbescheinigung für sämtliche Fahrten auf EU-Staatsgebiet (Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Schweden, Spanien, Österreich) vorgeschrieben, sowie auch in den Staaten des EWR (Island, Liechtenstein, Norwegen) mitzuführen.

Vorsicht!

Die Fahrerbescheinigung ist auch auf solchen grenzüberschreitenden Fahrten mitzuführen, die von Österreich in ein Drittland, also in ein Nicht-EU/EWR-Land führen (z.B. Fahrt von Österreich nach Ungarn). Das Mitführen der Fahrerbescheinigung wird in solchen Fällen auf österreichischem Staatsgebiet kontrolliert!

Keine Fahrerbescheinigung ist erforderlich

- bei ausschließlich innerstaatlichen Beförderungen ohne Grenzübertritt
- im Werkverkehr

Vorsicht!

Liegen Ausgangs- u. Zielort der Fahrt zwar im Inland, wird im Rahmen der Fahrt aber ein EU-Mitgliedstaat durchfahren, muss ebenfalls eine Fahrerbescheinigung mitgeführt werden (z.B. Fahrt von Wien nach Innsbruck über „Deutsches Eck“).

Ausstellung der Fahrerbescheinigung

Die Fahrerbescheinigung muss vom österreichischen Unternehmer (nicht vom Fahrer!) beim Amt der jeweiligen Landesregierung beantragt werden.

Folgende den Fahrer betreffende Dokumente sind gemeinsam mit dem Antrag vorzulegen:

- Reisepass
- Führerschein
- Nachweis der Gebietskrankenkasse (=Versicherungsdatenauszug) über Anmeldung zur Sozialversicherung (nicht älter als 1 Monat)
- Arbeitsgenehmigung vom Arbeitsmarktservice (=Beschäftigungsbewilligung, Arbeitserlaubnis, Befreiungsschein, Niederlassungsnachweis, Bestätigung über die Ausnahme vom AuslBG für bestimmte Familienangehörige, Zulassung aufgrund des Grenzgängerabkommens mit Ungarn mit Gebietserweiterung auf das ganze Bundesgebiet, Zulassung aufgrund des Praktikantenabkommens mit Ungarn).

Die Ämter der Landesregierungen haben teilweise eigene Formblätter für den Antrag auf Ausstellung der Fahrerbescheinigung entworfen. In diesen Fällen sollte daher das bestehende Antragsformular verwendet werden. Ein neutrales Muster sowie weitere begleitende Muster finden Sie [hier](#).

Gültigkeitsdauer

Die Fahrerbescheinigung wird für höchstens 5 Jahre ausgestellt, bei befristeten Arbeitsverhältnissen für die Dauer der Befristung.

Sie wird entzogen und ist vom Unternehmen zurückzugeben, wenn die Bedingungen für die Ausstellung wegfallen oder der Unternehmer bei der Antragstellung unrichtige Angaben gemacht hat. Falsche Angaben bei der Ausstellung können zu weitreichenden Sanktionen führen (keine weitere Ausstellung von Fahrerbescheinigungen bis zum Entzug der Gemeinschaftslizenz).

Gebühren

Die Gebühren sind vom Unternehmen zu tragen und bei der Abholung der Fahrerbescheinigung(en) bzw. Abschrift(en) zu entrichten.

Bundesstempelgebühr	13,00 €	für Ansuchen
Bundesstempelgebühr	13,00 €	für Fahrerbescheinigung
Bundesstempelgebühr	13,00 €	pro Abschrift
Beilagegebühr	3,60 €	z.B. für Sozialversicherungsauszug
Bundesverwaltungsabgabe	2,10 €	Abschrift für Fahrerbescheinigung

Der Text der EU-Verordnung finden Sie unter

http://europa.eu.int/eur-lex/de/dat/2002/l_076/l_07620020319de00010006.pdf